

## **Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf vom 19. März 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 18. März 2014 folgende Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze, Geltungsbereich, Zuständigkeit**

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für die Integrationswahl geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) gewählt.
- (2) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Troisdorf. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt die Stimmbezirke vor jeder Wahl fest.
- (3) Für die Wahl gelten § 27 GO NRW sowie die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind:

- a) der Wahlleiter/die Wahlleiterin
- b) der Wahlausschuss
- c) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand
- d) der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

### **§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin**

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzendem/Vorsitzende und zehn Beisitzern/Beisitzerinnen und einer gleichen Zahl persönlicher stellvertretender Beisitzern/Beisitzerinnen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Rat bestellt. Der Rat der Stadt Troisdorf benennt aus seiner Mitte fünf Beisitzer/Beisitzerinnen und deren persönliche Stellvertreter. Für die weiteren Beisitzer/Beisitzerinnen soll der Integrationsrat dem

Rat fünf Personen und deren persönliche Stellvertreter aus seiner Mitte vorschlagen. Der Wahlausschuss wird nach den geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gebildet.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 10) bis zum 23. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Gesamtergebnis der Wahl fest (§ 15 Absatz 1).

## **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnisermittlung im Wahllokal, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnisermittlung der Briefwahl, verantwortlich. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können Wahlberechtigte sowie Bürger und Bürgerinnen angehören. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes sein, in dem sie ihre Wohnung haben. Um die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes zu gewährleisten, müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ergebnisermittlung sollen alle, es müssen jedoch mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes zugegen sein. In beiden Fällen müssen der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin und der Schriftführer/die Schriftführerin oder sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin darunter sein.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld, das die der Wahlleiter/die Wahlleiterin festlegt.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist,
  - a) wer nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag:
  - a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

(4) Der rechtmäßige Aufenthalt gilt durch Eintragung in das Melderegister als erfüllt.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind:

1. Ausländer,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet,

b) die Asylbewerber sind,

2. Deutsche, die nicht von § 6 Absatz 1 Buchstabe c) und d) erfasst sind,

3. diejenigen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

4. diejenigen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

## **§ 8 Wählbarkeit**

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/Bürgerinnen der Stadt Troisdorf, die

- am Wahltag 18 Jahre alt sind und

- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten) im öffentlichen Dienst unterliegen, unter bestimmten Voraussetzungen, den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Beschäftigungsverhältnis und Mandat gemäß § 13 des Kommunalwahlgesetzes.

(3) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## § 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen von Troisdorf (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte/jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Troisdorf benannt werden, sofern er/sie seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Stellvertreter/Stellvertreterin tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) Ist ein Listenvorschlag von einer Gruppe von Wahlberechtigten eingereicht worden, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertreten ist, so muss dieser Wahlvorschlag wie auch der Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber von mindestens 20 Wahlberechtigten eigenhändig und handschriftlich unterschrieben sein. Jeder Wahlberechtigter/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- (10) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

- (11) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 38. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Wahlamt) eingereicht werden. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters/der Wahlleiterin den Wahlausschuss anrufen. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge vor und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, spätestens am 19. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (13) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (14) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 23. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Der Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Familien- und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Familien- und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familien- und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt.
- (3) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gelten die Regelungen des Kommunalwahlrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 12 Stimmbezirk, Wahllokal und Wählerverzeichnis**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt die Stimmbezirke und die Wahllokale fest.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (4) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Absatz 3.
- (5) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Die Sortierung erfolgt unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch.

- (6) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des o. g. Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, die für im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

### **§ 13 Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
- den Wahltermin und die Wahlzeit,
  - den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Pass zur Wahl mitzubringen sind,
  - den Hinweis, dass jeder Wahlberechtigter/jede Wahlberechtigte nur eine Stimme hat,
  - in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.
- (2) Die Wahlbekanntmachung wird am Wahllokal ausgehängt.

### **§ 14 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen/ihren Wahlschein
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

## **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin – unverzüglich nach der Wahl das endgültige Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin macht das Ergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/Bewerberinnen unverzüglich ortsüblich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/Bewerberinnen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

## **§ 17 Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung außer Kraft.

Troisdorf, den 19. März 2014  
Stadt Troisdorf

Klaus Werner Jablonski  
Bürgermeister